

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Nachunternehmervertrag (NaVOB) der Messe Essen GmbH

1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen gelten für die Messe Essen GmbH und/oder deren Tochterfirmen (AG). Die Bedingungen gelten ausschließlich für Bauleistungen sowie vergleichbare Leistungen und dienen zur Ergänzung der aktuellen VOB.

2. Vertragsgrundlage

- 2.1. Bestandteile und Rangfolge des Vertrages sind
 - a) der Zuschlag (Bestellung auf Basis des Vergabeprotokolls und/oder Leistungsbeschreibung)
 - b) das Vergabeprotokoll zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN), soweit vorhanden.
 - c) die allgemeinen Vertragsbedingungen zum Nachunternehmervertrag (NaVOB) (Download unter www.messe-essen.de)
 - d) die Baustellenordnung (Download unter www.messe-essen.de)
 - e) Original Leistungsverzeichnis des AG einschließlich aller Anlagen.
 - f) das Angebot des Auftragnehmers
 - g) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A, B und C in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten und geltenden Fassung
 - h) das TVG-NRW in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten und geltenden Fassung
 - i) Sonstige einschlägigen Regelwerke, einschließlich EN- und DIN-Normen, VDE- und VDI-Vorschriften etc. als Mindestbeschaffenheit der geschuldeten Leistungen
 - j) das Werkvertragsrecht des BGB
- 2.2. Soweit Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des AN nicht gesondert vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn der AN in seinen Angeboten oder sonstigen Schriftstücken darauf Bezug nimmt.
- 2.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich. Die Parteien sind verpflichtet für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich und technisch gewollten Ergebnis am nächsten kommt. Wird eine solche Regelung zwischen den Parteien nicht getroffen, so gelten anstelle der unwirksamen Bestimmung die Regelungen der VOB/B.

3. Vergütung

- 3.1. Die Vertragspreise sind Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die Dauer der Bauzeit. Massenänderungen (auch >10%) berechtigen nicht zu Einheitspreisänderungen gemäß §2 Nr. 3 VOB/B.
- 3.2. In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig ist, einschließlich sämtlicher Nebenleistungen, sowie alle sonstigen Kosten, die dem AN zur Erfüllung der ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen entstehen. In den Preisen inbegriffen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen.
- 3.3. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Massen. Der AN ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Massen des Leistungsverzeichnisses zu prüfen. Die vertraglich vorgesehene und mit dem Pauschalpreis abgegoltene Leistung ist – ohne Berücksichtigung der Massen des LV oder des Angebots – diejenige Leistung, die aufgrund dieser Prüfung für den AN erkennbar war. Auch Rechenfehler oder sonstige Irrtümer bei der Preisbildung berechtigen zu keiner Änderung des Pauschalpreises.

4. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

- 4.1. Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.
- 4.2. Die Aufrechnung des AN mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegenüber Ansprüchen des AG ist ausgeschlossen.

5. Ausführungsunterlagen

- 5.1. Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und erkennbare Widersprüche bzw. Unstimmigkeiten zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Alle vom AN erkannten Widersprüche und Unstimmigkeiten sind vom AN unverzüglich dem AG bekannt zu geben. Bei vereinbarter Fertigung nach Sollmaßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen.
- 5.2. Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die für diese Verpflichtungen entstehenden Kosten hat der AN in die Preise einzukalkulieren. Der AN ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und Daten sowie der von ihm erstellten Berechnungen und Ausführungspläne verantwortlich; mit der Genehmigung oder Freigabe übernimmt der AG keinerlei

- Verantwortung oder Haftung. Alle Angaben für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc, sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollten dem AG durch falsche, unterlassene oder nicht rechtzeitige Angaben des AN zusätzliche Kosten oder ein Schaden entstehen, hat der AN diese dem AG zu ersetzen bzw. den Schaden zu ersetzen.
- 5.3. Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN erstellt wurden.
- 5.4. Der AN hat auf Anforderung des AG von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten - spätestens mit der Schlussrechnung -einen Satz Originale oder Mutterpausen und zwei Sätze Lichtpausen zu übergeben. Alternativ können die Pläne in digitaler Form in einem allgemein gültigen Format übergeben werden. Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen. Die dem AN für die vorstehenden Verpflichtungen entstehenden Kosten hat er in seine Preise einzukalkulieren.
- 5.5. Der AN darf die vom AN zu erstellenden Unterlagen ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben uneingeschränkt nutzen.
- 5.6. Etwaige Bemusterungsvorschläge der im LV angegebenen Fabrikate hat der AN dem AG so frühzeitig vorzulegen dass der Baufortschritt nicht gefährdet ist. Gleichwertige Fabrikate können nach schriftlicher Freigabe durch den AG verwendet werden.
- 5.7. Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne Genehmigung des AG nicht kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, dritten Personen zugänglich gemacht oder anderweitig verwertet werden. Veröffentlichungen über die Leistungen des AN, über das Bauvorhaben oder Teilen hiervon sind nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Unzulässig ist insbesondere auch die Veröffentlichung von technischen Verfahren oder die Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung von Zeichnungen und Abbildungen, die das Bauvorhaben oder Teile hiervon betreffen. Der AN darf ihm im Zusammenhang mit dem Nachunternehmervertrag bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weitergeben. Im Falle des schuldhaften Verstoßes durch den AN gegen die vorgenannte Verpflichtung hat dieser dem AG den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

6. Ausführung

- 6.1. Bei Ausführung der Vertragsleistungen hat der AN die geltenden EN/DIN-Vorschriften, technischen Richtlinien und die anerkannten Regeln der Bautechnik einzuhalten.
- 6.2. Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Ebenso hat der AN vor Arbeitsaufnahme seine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters/Fachbauleiters des AN und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist dem AG unverzüglich anzuzeigen. Der AN hat einen dauernd auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen Erklärungen im Namen des AN abzugeben, Anweisungen des AG im Namen des AN entgegenzunehmen und die Anweisungen erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass sein Vertreter an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilnimmt.
- 6.3. Der AN hat auf Anforderung des AG ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen.
- 6.4. Der AN ist berechtigt, die Leistungen des AN zu überwachen; der AN hat hierauf jedoch keinen Anspruch. Wenn der AG von diesem Recht Gebrauch macht, übernimmt er damit keine Verantwortung oder Haftung.
- 6.5. Mehrleistungen und/oder Massenmehrerungen sind dem AN unverzüglich anzuzeigen und ein detailliertes Nachtragsangebot zu erstellen. Die Arbeiten können dem Grunde nach beauftragt werden. Eine kurzfristige Einigung wird von den Vertragspartnern vereinbart.
- 6.6. Der AN trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen, insbesondere für deren Betriebs- und Standsicherheit; bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 6.7. Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom AN zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der AN. Hat sich der Bauherr dem AG gegenüber das Recht zur Entnahme von Proben und die Anforderung von Prüfzeugnissen und Herstellungsnachweisen vorbehalten, so trägt der AN die Kosten, soweit seine Leistung betroffen ist.
- 6.8. Der AN ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AN übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der AN hat die gemäß § 4.5 VOB/B genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, kostenlos durchzuführen. Es ist Sache des AN, seine Leistungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen. Soweit Leistungen des AN durch nachfolgende Arbeiten anderer Unternehmer verdeckt oder unzugänglich werden, ist auf Anforderung des AN der äußere Zustand seiner Leistung in einer gemeinsamen Niederschrift festzuhalten.
- 6.9. Werden dem AN Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so sollen die Preisvereinbarungen vor Inanspruchnahme getroffen werden. Für zum Auftrag gehörende Transportleistungen haftet der AN für die Einhaltung der Preis- und sonstigen Vorschriften allein.
- 6.10. Der AN ist im Rahmen der Erbringung seiner Leistung verantwortlich, für die Einhaltung aller Umweltvorschriften, die sich aus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen sowie Bau-, Betriebs- und

Transportgenehmigungen ergeben. Dies betrifft die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Abwässern, die bestimmungsgemäße Anwendung, Lagerung und den Transport von gefährlichen Stoffen sowie die Beachtung von Schutzgebieten und -zeiten im Bereich der Baustelle (Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- und Immissionsschutz). Die hierzu erforderlichen Ausrüstungen und Sicherheitseinrichtungen hat der AN für die Dauer seiner Arbeiten auf seine Kosten zu beschaffen, vorzuhalten und einzusetzen.

Der verantwortliche Bauleiter/Fachbauleiter des AN hat als Umweltschutzverantwortlicher die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen im Baustellenbereich sicherzustellen. Er ist verpflichtet, seine Arbeitskräfte rechtzeitig in die Beachtung aller Umweltschutzbestimmungen im Baustellenbereich in Abstimmung mit der Bauleitung des AG zu unterweisen.

- 6.11. Der AN hat dem AG vor Aufnahme seiner Arbeiten die Beurteilung seiner Arbeitsbedingungen (Gefährdungsanalyse, § 5 Arbeitsschutzgesetz) vorzunehmen sowie die Dokumentation (§ 6 Arbeitsschutzgesetz) vorzulegen. Bei SCC-Baustellen sind zusätzlich die hierfür erforderlichen Nachweise zwingend vorzulegen.
- 6.12. Der AN hat für seinen Aufgabenbereich Maßnahmen zu treffen, die den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den Arbeitsschutzgesetzen, -verordnungen und den sonstigen Regeln entsprechen. Soweit der AG Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom AN eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und gekennzeichnet werden.
- 6.13. Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer zu unterweisen und zu verpflichten, von ihm zur Verfügung zu stellende persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen. Arbeitskräfte des AN, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstung nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 6.14. Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 6.15. Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen gesondert zu vereinbarenden Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung der Zugangswege hat der AN, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen.
- 6.16. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des AN liegt, durch den AN entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung geregelt werden. Gefährdungen Dritter, insbesondere anderer Bauunternehmer, sind zu vermeiden.
- 6.17. Auf den durch den Baustellenverkehr von dem AN in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen und Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden, so dass keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Für das Verschulden seiner Lieferanten und Subunternehmer haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Von dem AN, seinen Subunternehmern oder Lieferanten verursachte Beschädigungen oder Verschmutzungen der öffentlichen und privaten Straßen und Gehwege hat der AN unverzüglich zu beseitigen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer von ihm dem AN gesetzten, angemessenen Frist die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN auszuführen oder ausführen zu lassen.
- 6.18. Der AN ist zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung seiner erzeugten Bauabfälle aus dem gesamten Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen selbst verantwortlich. Auf Verlangen ist die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung dem AG nachzuweisen. Die Beseitigung der durch seine Leistungen entstandenen Abfälle, Bauschutt etc. ist mindestens einmal wöchentlich durch den AN durchzuführen. Für die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen (Sondermüll) ist der AN selbst verantwortlich. Nach Beendigung der Vertragsleistungen hat der AN die von ihm genutzten Lager und Arbeitsplätze als auch die Baustelle von durch ihn verursachte Verschmutzung bzw. von ihm hinterlassenen Arbeitsgegenständen u. ä. selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der AN diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer von ihm dem AN gesetzten angemessenen Frist die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN auszuführen oder ausführen zu lassen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von entstandenen Abfällen, Bauschutt etc. mit Angaben zum Verbleib ist der Bauleitung des AG mit der Rechnung vorzulegen. Soweit der AN berechtigt ist, Einrichtungen des AG zur Abfallentsorgung mit zu benutzen, ist der AN verpflichtet, deren bestimmungsgemäßen Gebrauch sicherzustellen. Den Vorgaben der Bauleitung des AG zur Benutzung dieser Einrichtungen sowie zur Baustellenordnung ist unbedingt Folge zu leisten. Einen durch schuldhafte Verstoß des AN gegen diese Verpflichtung dem AG entstandenen Schaden, hat der AN dem AG zu ersetzen.

7. Ausführungsfristen

- 7.1. Alle vereinbarten Termine - einschließlich Zwischentermine - sind, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, bindend (Vertragstermine).
- 7.2. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 7.3. Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Gleiches gilt, wenn der AN die Verschiebung von Terminen zu vertreten hat.

- 7.4. Für den Fall, dass auf Grund einer Terminplanänderung neue Vertragstermine zu vereinbaren sind, sind die neuen Vertragstermine auf der Grundlage der sich aus den ursprünglichen Vertragsterminen ergebenden Zahl der Werktage für die Ausführung der Gesamtleistung oder der Einzelleistung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu bestimmen. Ist eine Ausführungszeit (Werktage/Wochen) vereinbart, wird diese für die Bestimmung neuer Vertragstermine zu Grunde gelegt.

8. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 8.1. Der AN hat sich vor Beginn der Ausführung von dem Zustand der Baustelle bzw. Leistung der Vorgewerke zu überzeugen und zu prüfen ob er seine Arbeiten ohne Gefahr von Mängeln und Schäden durchführen kann. Einwände sind vor Ausführungsbeginn schriftlich anzuzeigen.
- 8.2. Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 8.3. Etwaige geringfügige und bauübliche Behinderungen berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 8.4. Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die eine termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken.

9. Verteilung der Gefahr

- 9.1. Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.
- 9.2. Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom AN eigenverantwortlich zu betreiben.

10. Kündigung/ Selbstvornahme durch den AG

- 10.1. Für die Kündigung durch den AG gilt § 8 VOB/B. Teilkündigungen sind zulässig.
- 10.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen eines vom AN zu vertretenden wichtigen Grundes steht dem AG darüber hinaus zu, a) wenn der AN selbst oder dessen beauftragte Mitarbeiter dem AG, oder Mitarbeitern des AG, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch angeboten, versprochen oder gewährt haben mit dem Ziel, dadurch den Auftrag, Nachtragsaufträge oder günstigere Konditionen zu erhalten, b) wenn der AN eine von ihm zu stellende Sicherheit, insbesondere eine Bürgschaft, nicht in der vereinbarten Weise innerhalb der vereinbarten Frist oder innerhalb einer hierfür von dem AG gesetzten angemessenen Frist erbringt, c) wenn der AN gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffer 6.1.-6.3. sowie 6.10. 6.13. gemäß dieser Bedingungen trotz Aufforderung verstößt, d) wenn der AN die vereinbarten Fristen Ziffer 7, trotz Nachfristsetzung, nicht oder nur teilweise einhält, e) wenn der AN seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 0.3-18.5 dieser Bedingungen binnen einer von dem AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Die Rechtsfolgen einer Kündigung des AG bestimmen sich nach § 8 Nr. 3 VOB/B.
- 10.3. Weitergehende Kündigungsrechte, die dem AG insbesondere aufgrund des Nachunternehmervertrags, anderweitiger Bestimmungen dieser Bedingungen zum Nachunternehmervertrag oder gesetzlicher Bestimmungen zustehen, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 10.4. Der AG kann schon vor Abnahme wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel auf Kosten des AN selbst beseitigen. Einer Kündigung bedarf es nicht.
- 10.5. Verzögert der AN den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder konnte er der in § 5 Nr. 3 VOB/B erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen.

11. Kündigung durch den AN

Für die Kündigung durch den AN gilt § 9 VOB/B. Hiervon unberührt bleiben weitere Kündigungsrechte, die dem AN aufgrund anderweitiger Vereinbarungen mit dem AG, insbesondere den Bestimmungen des Nachunternehmervertrags, zustehen.

12. Haftung der Vertragsparteien

- 12.1. Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die in dem Verantwortungsbereich des AN liegen, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht verursacht oder nicht zu vertreten hat.
- 12.2. Der AN hat dem AG das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und -höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Mindestdeckungssumme 2.500.000,00 € für Personen- und Sachschäden. Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung umfassen, es sei denn, die Leistung des AN umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von von Dritten hergestellten und gelieferten Produkten oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend. Der Umfang der Haftung des AN wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt.
- 12.3. Kommt der AN seiner Verpflichtung zum Abschluss und Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung innerhalb einer von dem AG dem AN gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, dem AN den Auftrag zu entziehen. Die Rechtsfolgen bestimmen sich dann nach § 8 VOB/B. Der AG ist auch berechtigt, anstatt der Kündigung auf Kosten des AN zu dessen Gunsten eine Haftpflichtversicherung, die die vereinbarten Deckungssummen

- umfasst bzw. - soweit solche nicht vereinbart wurden - in ausreichender, angemessener Höhe, abzuschließen.
- 12.4. Bauleistungsschäden hat der AN dem AG unverzüglich anzuzeigen. Kommt der AN dieser Pflicht nicht nach, gehen die hieraus entstehenden Nachteile zu Lasten des AN.
- 12.5. Der AN tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen.
- 12.6. Eine Bauleistungsversicherung wird bei Bedarf durch den AG abgeschlossen und dem AN mit 0,3% der Abrechnungssumme berechnet.
- 12.7. Die Messe Essen GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AN Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Messe Essen GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, sowie im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Messe Essen GmbH, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der Messe Essen GmbH ausgeschlossen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sach- oder sonstiger Vermögensschäden gemäß § 823 I und II BGB.

13. Vertragsstrafe

- 13.1. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Macht der AG einen Anspruch auf Schadenersatz geltend, so ist die verwirkte Vertragsstrafe auf die Höhe des Schadenersatzanspruchs anzurechnen.
- 13.2. Soweit Termine während der Bauausführung neu vereinbart werden, gilt eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe unverändert auch für die neuen Termine.
- 13.3. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.
- 13.4. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 13.5. Der Nachunternehmer hat Sicherheit für die dem AG zustehenden Vertragserfüllungsansprüche (Vertragserfüllungssicherheit gemäß VOB/A §9c) für die Dauer der Ausführungszeit zu leisten. Bei Nichtvorlage einer Bürgschaft kann der Sicherheitsbetrag, bis zur Erreichung der vereinbarten Sicherheit, bei den Abschlagszahlungen in Abzug gebracht werden.

14. Abnahme

- 14.1. Vor der Abnahme hat der AN seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 14.2. Es findet eine schriftliche Abnahme statt. Teilabnahmen gemäß § 12 Nr. 2 VOB/B und die Abnahmefiktionen des § 12 Nr. 5 VOB sind ausgeschlossen.
- 14.3. Eine Abnahme durch Nutzung ist ausgeschlossen.
- 14.4. Der AN hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.

15. Gewährleistung

- 15.1. Es gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, § 13 VOB/B, § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B ist ausgeschlossen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B die Gewährleistungsfrist für alle Werkleistungen des AN generell 5 Jahre und 1 Monat.
- 15.2. Der AN hat Sicherheit für die dem AG zustehenden Mängelansprüche (Gewährleistungssicherheit gemäß VOB/A §9c) für die Dauer der Gewährleistungszeit zu leisten.
- 15.3. Der AN tritt sämtliche bestehenden Mängel-, Garantie- und Schadenersatzansprüche gegenüber diejenigen Subunternehmer und Lieferanten, die er zur Erfüllung des mit dem AG geschlossenen Nachunternehmervertrags eingeschaltet hat, an den AG zur Sicherung der gegenüber dem AN bestehenden gleichartigen Ansprüche ab. Der AG ermächtigt den AN bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. In den mit seinen Subunternehmern und Lieferanten geschlossenen Verträgen hat der AN die Abtretung der vorgenannten Ansprüche zu berücksichtigen. Die Haftung des AN aus den gegenüber dem AG bestehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und evtl. Garantieansprüchen bleibt von der Abtretung unberührt. Nimmt der AG den AN in Anspruch, kann der AN insoweit die Rückabtretung der Ansprüche gegen seine Subunternehmer und Lieferanten vom AG verlangen.

16. Abrechnung, Zahlung

- 16.1. Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Die Verpflichtung zum gemeinsamen Aufmaß entfällt wenn der AG dieses trotz schriftlichen Antrags des AN nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen durchführt.
- 16.2. Die Schlussrechnung mit Massenberechnung ist in prüffähiger Form nach Fertigstellung der Leistung innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Endabnahme dem AG vorzulegen. Die Schlussrechnungslegung setzt in jedem Fall die nach den vereinbarten Bestimmungen erfolgte, ordnungsgemäße Abnahme voraus.

- 16.3. Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließt Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden. Die Schlussrechnung muss vollständig und abschließend ausgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet mit Einreichung der Schlussrechnung auf jegliche Nachforderungen.
- 16.4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind während des Bauablaufs Abschlagsrechnungen in Abständen von nicht weniger als einem Monat (Rechnungslegungszeitraum) für die erbrachten und abrechnungsfähigen Leistungen bei dem AG einzureichen. Ein anderer, insbesondere kürzerer, Rechnungslegungszeitraum kann vereinbart werden. Legt der AN für erbrachte und abrechnungsfähige Leistungen vorzeitig Rechnung, kommt es für Rechtsfolgen, die an den Zeitpunkt der Rechnungslegung geknüpft sind, auf den Ablauf des Rechnungslegungszeitraums und nicht auf den Zeitpunkt der Rechnungslegung an.
- 16.5. Die Höhe der Teilrechnungen ist mit anerkanntem Aufmaß und/oder Stundenlohnbericht nachzuweisen. Bei Pauschalaufträgen soll gemeinsam ein Zahlungsplan erarbeitet werden.
- 16.6. Prüffähige Rechnungen sind einschließlich aller Anlagen in einfacher Ausfertigung einzureichen und müssen Bestell- und Kostenstellenummer enthalten. Rechnungen sind mit kumulierter Leistungssumme zu erstellen. Bisher gestellte Abschlagsrechnungen sind in Abzug zu bringen.
- 16.7. Eventuelle Baustelleneinrichtungen/-vorhaltungen werden anteilig zur tatsächlich erbrachten Leistung vergütet.
- 16.8. Rechnungsanschrift:

Messe Essen GmbH
Messeplatz 1
45131 Essen

- 16.9. Rechnungen des AN müssen den steuerrechtlichen Anforderungen, vor allem den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG), insbesondere den Regelungen in §§ 14 und 14 a UStG, entsprechen. Genügen Rechnungen des AN nicht den notwendigen steuerrechtlichen Anforderungen, wird der abgerechnete Betrag nicht zur Zahlung fällig.
- 16.10. Der AN hat dem AG eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) des für ihn zuständigen inländischen Finanzamtes vorzulegen. Legt der AN eine solche Freistellungsbescheinigung nicht vor, darf der AG bei jeder Zahlung 15 % des fälligen Bruttorechnungsbetrags einbehalten, der an das für den AN zuständige Finanzamt abzuführen ist (Steuerabzug gemäß § 48 EStG).
- 16.11. Der AG behält sich bis zur Vorlage aller notwendigen Bescheinigungen ein Rückhalterrecht in angemessener Höhe vor.
- 16.12. Die Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
- 16.13. § 641 Abs. 4 BGB ist ausgeschlossen.

17. Stundenlohnarbeiten

- 17.1. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor Beginn vom AG ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des AG zur Anerkennung vorgelegt werden. Eine Anerkennung der Stundenberichte schließt Einwendungen des AG hiergegen und eventuelle Rückzahlungsansprüche des AG nicht aus, insbesondere wenn die von dem AN nach Stundenlohn berechneten Arbeiten Gegenstand von Vertragsleistungen, die mit den nicht auf Stundenlohnbasis vereinbarten Preisen abgegolten sind, oder hierfür erbrachter Nebenleistungen sind. Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet. Für evtl. erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte soll vor Ausführung der Arbeiten eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise vereinbart werden.
- 17.2. Die Stundenlohnarbeiten sind mit dem der jeweiligen Ausführung folgenden Abschlagszahlungsantrag abzurechnen. Ist ein weiterer Abschlagszahlungsantrag nicht vorgesehen, kann eine erstmalige Abrechnung in der Schlussrechnung erfolgen.

18. Arbeitnehmer des AN

- 18.1. Der AN darf zur Ausführung der Vertragsleistungen auf den Baustellen nur Arbeitnehmer einsetzen, die
- a) ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union (nicht jedoch der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und Rumäniens) oder die Staatsangehörigkeit der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen (Mitglieder des EWR) besitzen und deshalb keine Arbeitserlaubnis benötigen oder
- b) im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind, soweit sie die Staatsangehörigkeit der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien, Rumäniens oder die Staatsangehörigkeit anderer Länder, die nicht der Europäischen Union angehören, besitzen.
- 18.2. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß sozialversichert sind. Er ist verpflichtet, die in Deutschland zur Vermeidung von Schwarzarbeit und illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung gültigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die Regelungen des Arbeitnehmerentendengesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) und des Sozialgesetzbuches (SGB) IV und VII. Der AN hat die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge zu beachten und einzuhalten. Er hat seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachzukommen.
- 18.3. Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter den Sozialversicherungsausweis bzw. den Sozialversicherungsausweis sowie einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mit Lichtbild bei sich führen. Der AG ist berechtigt, die Ausweise - auch

stichprobenweise - unmittelbar bei den Arbeitnehmern des AN zu kontrollieren. Der AN hat auf gesonderte Aufforderung des AG die vorgenannten Dokumente seiner Arbeitnehmer einzusammeln und dem AG zwecks Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen vorzulegen.

18.4. Der AN erbringt monatlich bis spätestens zum 16. eines Folgemonats den Nachweis der gezahlten Gesamtsozialversicherungs-, Unfallversicherungs- und Urlaubskassenbeiträge durch Vorlage einer Bescheinigung der hierfür zuständigen Stellen. Der AN legt monatlich bis spätestens zum 16. eines Folgemonats eine gültige Verleiherlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) seines Entleihers oder wenn er selbst Entleiher ist, eine für ihn gültige Verleiherlaubnis vor. Diese Nachweisverpflichtung gilt ebenso bezüglich der vom AN eingesetzten Subunternehmer. Der AG ist ermächtigt, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge, der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und der Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweiligen Einzugsstellen einzuholen. Der AN hat dem AG die hierfür notwendigen Auskünfte zu geben. Von der Ermächtigung darf der AG Gebrauch machen, wenn der AN seiner Nachweispflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

18.5. Der AN hat dem AG auf besondere Aufforderung nachzuweisen, dass der AN vom zu zahlenden Mindestlohn keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte vorgenommen hat. Der AG ist berechtigt, von den vom AN eingesetzten Arbeitnehmern eine Erklärung zum Erhalt des Mindestlohnes einzuholen. Diese Erklärungen sind bei Arbeitsbeginn für jeden Mitarbeiter des AN bei der örtlichen Bauleitung des AG vorzulegen.

19. Einsatz von Subunternehmern durch den AN

19.1. Der AN hat die von ihm zu erbringenden Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Die Übertragung dieser Leistungen oder einzelner Teile hiervon an Subunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Setzt der AN Subunternehmer ein, hat er diese dem AG vorher zu benennen. Ein beabsichtigter Wechsel der von dem AN eingesetzten Subunternehmer ist dem AG unter Benennung des neuen Subunternehmers vorher anzuzeigen.

19.2. Der AN hat den von ihm eingesetzten Subunternehmern oder Verleihern die ihn treffenden Verpflichtungen der Ziffer 0. dieser Bedingungen in gleichem Umfang aufzuerlegen. Er hat diese gleichfalls zu verpflichten, die Verpflichtungen der Ziffer 18. dieser Bedingungen wiederum weiteren nachgeschalteten Subunternehmern oder Verleihern aufzuerlegen.

20. Freistellungsverpflichtung

Der AN stellt den AG von sämtlichen gegen den AG geltend gemachten Ansprüchen wegen eines Verstoßes des AN, der von dem AN eingesetzten Subunternehmer und Verleiher sowie evtl. weiterer nachgeschalteter Subunternehmer und Verleiher gegen die Pflichten zur Zahlung

- des Mindestlohns,
- der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
- der Unfallversicherungsbeiträge und
- der Urlaubskassenbeiträge,

insbesondere aufgrund einer Bürgenhaftung des AG gemäß § 1a AEntG, § 28e SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII, frei. Die Freistellung umfasst weiterhin sämtliche gegen den AG geltend gemachten Ansprüche wegen eines Verstoßes des AN, der von dem AN eingesetzten Subunternehmer und Verleiher sowie evtl. weiterer nachgeschalteter Subunternehmer und Verleiher gegen die in Deutschland geltenden Bestimmungen zur Vermeidung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, insbesondere nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwarzArbG).

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

21.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Essen.

21.2. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Den Parteien ist bekannt, dass die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen annimmt, dass die Parteien konkludent durch mündliche Abreden die ursprüngliche Schriftformabrede wieder aufheben können. In Kenntnis dieser Rechtsprechung vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass nur solche Vertragsänderungen wirksam sind, die schriftlich getroffen wurden.

21.3. Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten und geltenden Fassung.

21.4. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich insoweit, unverzüglich eine Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel in rechtlich wirksamer Art und Weise möglichst nahe kommt.